

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

A. Problem

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen in zunehmendem Maße helfende Aufgaben in den verschiedensten Bereichen der individuellen Konfliktbewältigung wahr. Dazu gehört, daß ihnen die Rat- und Hilfesuchenden auch über begangene Straftaten berichten. Die Realisierung ihrer im Allgemeininteresse liegenden wichtigen Aufgaben hängt maßgeblich davon ab, inwieweit Rat- und Hilfesuchende sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ohne die Besorgnis anvertrauen können, „die Vertrauensperson könnte das Anvertraute einmal preisgeben müssen“ (G. Pfeiffer/Th. Fischer, Strafprozeßordnung, Kommentar, München 1995, S. 78).

Die Voraussetzungen für ein derartiges Vertrauensverhältnis sind gegenwärtig nicht in zureichendem Maße gegeben. Mit Ausnahme derjenigen, die Mitglieder oder Beauftragte in einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind bzw. als Berater in einer anerkannten Beratungsstelle für Fragen der Betäubungsabhängigkeit arbeiten, sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus dem Kreis derjenigen ausgeschlossen, denen ein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zuerkannt wird. Gerade dieses fehlende allgemeine Zeugnisverweigerungsrecht erschwert bzw. verhindert in vielen Fällen die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern einerseits und Hilfesuchenden andererseits und bringt die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in tiefe Gewissenskonflikte, wenn sie als Zeugen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht aussagen müssen.

B. Lösung

Die staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen aufgenommen.

C. Alternativen

Erweiterung der als Institution geschützten Beratungsstellen um die Gebiete der Jugend-, Ehe- und Erziehungsberatung sowie der Beratung auf den Gebieten der Beratung von Alkoholkranken, von Aidskranken, Obdachlosen und Straffälligen im Sinne des Entwurfs der Bundesregierung vom 6. September 1974 (BT-Drucksache 7/2526).

D. Kosten

Keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Rechtsanwälte“ das Wort „staatlich anerkannte Sozialarbeiter“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. September 1997

Dr. Uwe-Jens Heuer

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen in zunehmendem Maße helfende Aufgaben in den verschiedensten Bereichen der individuellen Konfliktbewältigung wahr, sei es im Bereich der Kinder-, Jugend-, Drogen-, Aidshilfe oder bei der Beratung für Schwangere, Alkoholkranke, Straffällige und Obdachlose. Dazu gehört, daß ihnen die Rat- und Hilfesuchenden, deren Probleme häufig mit strafrechtlichen Verstrickungen verbunden sind, auch über begangene Straftaten berichten. Die Realisierung ihrer im Allgemeininteresse liegenden wichtigen Aufgabe hängt maßgeblich davon ab, inwieweit Rat- und Hilfesuchende sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ohne die Besorgnis anvertrauen können, das Anvertraute könne preisgegeben und gegen sie verwandt werden. „Wenn jedoch derjenige, der raten und helfen soll, über die ihm anvertrauten Tatsachen vor Gericht aussagen muß, wird es häufig schwerlich zu dem für eine wirksame Hilfe notwendigen Vertrauensverhältnis kommen“ (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 6. September 1974, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts, BT-Drucksache 7/2526, S. 14).

Die Voraussetzungen für ein derartiges Vertrauensverhältnis sind gegenwärtig nicht in zureichendem Maße gegeben. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind überwiegend aus dem Kreis derjenigen ausgeschlossen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zuerkannt wird. Das fehlende allgemeine Zeugnisverweigerungsrecht erschwert bzw. verhindert in vielen Fällen die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern einerseits sowie Rat- und Hilfesuchenden andererseits und bringt die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in tiefe Gewissenskonflikte, wenn sie als Zeugen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht aussagen müssen.

Der Kreis derjenigen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, wurde seit den fünfziger Jahren erheblich ausgeweitet, ohne allerdings die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu erfassen. Ergänzungen des § 53 StPO erfolgten im August 1953 (BGBl. I S. 735) mit der Einbeziehung von Patentanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, Buchprüfern, Steuerberatern, Zahnärzten, Apothekern und Hebammen in das allgemeine Recht auf Zeugnisverweigerung. Im Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) wurden die Steuerbevollmächtigten miteingefügt, im Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) die in den Schwangerschaftsberatungsstellen tätigen Mitglieder und Beauftragten und im Juli 1992 (BGBl. I S. 1366) die in einer Beratungsstelle tätigen Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit.

Am 19. Juli 1972 bekräftigte das Bundesverfassungsgericht am Beispiel des Falls einer Sozialarbeiterin

grundsätzlich die Auffassung der Gerichte, daß „gesetzlich nicht besonders benannten Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht“ nicht zustehe (BVerfGE 33, 374). In der 7. Legislaturperiode scheiterte ein Entwurf der damaligen Bundesregierung (BT-Drucksache 7/2526), der den staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern für die wichtigen Bereiche der Sozialarbeit ein Zeugnisverweigerungsrecht zubilligen wollte. Im Jahre 1974 (BGBl. I S. 469) wurden die staatlich anerkannten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in den Kreis der schweigepflichtigen Personen nach § 203 StGB aufgenommen.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die im öffentlichen Dienst stehen, bedürfen immerhin nach § 54 StPO für eine Aussage der Genehmigung des Dienstvorgesetzten. Für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die in freien Verbänden beschäftigt oder die freiberuflich tätig sind, gilt dagegen nach wie vor eine allgemeine und uneingeschränkte Zeugnispflicht.

Dies steht in einem eklatanten Mißverhältnis zur Entwicklung der Sozialarbeit in den letzten Jahrzehnten. Mit dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz wurde ein Rechtsanspruch auf individuelle Hilfe fixiert. Gegenüber bloßen Geld- und Sachleistungen traten Angebote zur persönlichen Hilfe und Konfliktbewältigung in den Vordergrund. Aufgabe der Sozialarbeit wurde es in zunehmendem Maße, sich besonders benachteiligter und gefährdeter Gruppen der Gesellschaft wie „Straßenkinder“, Suchtgefährdeter, Obdachloser und Straftatklassemern anzunehmen.

Dieser vorrangigen Bedeutung von Hilfestellung in der Sozialarbeit kann aber nur entsprochen werden, wenn die bisherige Ablehnung des Zeugnisverweigerungsrechtes, die das Verhältnis zwischen Sozialarbeiter und Klient belastet, aufgegeben wird. Beendet werden muß eine Situation, da die Hilfsangebote zumindest teilweise ins Leere gehen, weil der Klient die Ursachen seiner Hilfebedürftigkeit infolge der Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen, nur unvollständig offenbaren kann. „Das Hilfsangebot des Staates, das sich auf die persönliche Beziehung zwischen Sozialarbeiter und Klient erstreckt, ist unglaubwürdig, wenn nicht gleichzeitig dem Klienten der volle Schutz seiner in diesem Vertrauensverhältnis offenbarten Privatgeheimnisse gewährleistet ist.“ (W. Schellhorn, Geheimhaltungspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht – Recht und Verpflichtung für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Der Sozialarbeiter, November/Dezember 1973, S. 6). Dies würde auch dem grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzip entsprechen, das Vertrauensschutz für Menschen impliziert, die sozialer Hilfe bedürfen.